

Dipl.-Ing. Birgit Brink

Stadtplanerin, seit 6 Jahren selbst von Behinderung betroffen. Ich habe festgestellt, dass zwar insbesondere Stadtplaner vom demographischen Wandel sprechen, d.h. es ist ihnen bewußt, Menschen werden immer älter, ihre Mobilität verändert sich und die Stadtplanung sollte darauf reagieren. Jedoch gab es während meiner Ausbildung wenig konkrete Projekte, anhand derer wir lernen konnten, wie Stadtplanung für Menschen mit Behinderungen aussehen könnte. Auch für das Leitbild der wachsenden Stadt Hamburg gehören eher die mobilen Menschen zur Zielgruppe, als diejenigen, die von Behinderungen betroffen sind.

Beteiligung oder Berücksichtigung - inwieweit können Menschen mit Behinderungen Stadtplanung beeinflussen?

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland	2
2. Instrumente der Bauleitplanung	2
2.1. Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung).....	2
2.2. Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)	4
2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit.....	5
a) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	5
b) Die Öffentliche Auslegung.....	5
3. Wie kann man sich in Hamburg an Planungen beteiligen?	6
4. Gut gemeint ist nicht automatisch auch gut gemacht	6
5. Ausreichende gesetzliche Grundlagen, aber unzureichende Anwendung	7

1. Ziele in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland

In der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** ist festgelegt, dass behinderten Menschen **Gleichstellung, Eingliederung und Chancengleichheit** ermöglicht werden soll. Ziel ist ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben. Allerdings ist diese Charta noch nicht rechtlich bindend.

Im **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland darf nach Art. 3 niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

In den Bundesländern wurden bereits Landesgleichstellungsgesetze verabschiedet oder es liegen zumindest Entwürfe vor. Die **Gleichstellungsgesetze** des Bundes und der Länder enthalten konkrete Handlungsanweisungen, die eine schrittweise Annäherung an die Forderung des Grundgesetzes ermöglichen. Das Behindertengleichstellungsgesetz definiert z. B. dass "...im Mittelpunkt der politischen Anstrengungen nicht Fürsorge und Versorgung stehen, sondern selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der Hindernisse, denen Chancengleichheit entgegenstehen ...". Ziel dieses Gesetzes ist die Herstellung barrierefreier Lebensbereiche, deren umfassende Zugänglichkeit und uneingeschränkte Nutzbarkeit.

2. Instrumente der Bauleitplanung

Meine Frage ist, ob die oben genannten Ziele auch in der Bauleitplanung umgesetzt werden? Ich stelle 2 Instrumente der Bauleitplanung vor:

- den Flächennutzungsplan und
- den Bebauungsplan.

Theoretisch hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich an diesen Planungen in einer Gemeinde zu beteiligen, allerdings muss er dazu wissen, wann, wo und wie er sich beteiligen kann, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit geregelt ist.

2.1. Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung)

Der Flächennutzungsplan (FNP) umfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt die langfristig geplante Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Flächen für die Landwirtschaft und den Naturschutz,...) der Gemeindeflächen für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren dar.

Der FNP beinhaltet Aussagen über die beabsichtigte Entwicklung des Gemeindegebiets und kennzeichnet die städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde.

Im Flächennutzungsplan wird dargestellt, wie Flächen genutzt werden sollten. Ein Baurecht für ein bestimmtes Grundstück kann man daraus aber nicht ableiten. Der Flächennutzungsplan ist die verwaltungsinterne Vorgabe für die nachfolgenden Bebauungspläne, sowie für Planungen anderer Planungsträger und Fachbehörden. Man nennt die Flächennutzungsplanung auch **vorbereitende Bauleitplanung**.

- Zu einem FNP gehört eine Begründung, die die Ziele, die Zwecke sowie die wesentlichen und die möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt (Umweltbericht) umfasst.
- Vor der Verabschiedung eines FNP muss eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden
- Der Flächennutzungsplan muss durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt werden und ortsüblich bekannt gemacht werden (z. B. Amtsblatt, lokale Tagespresse).
- Der FNP kann von jedem Interessierten eingesehen werden.

2.2. Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung)

Ein Bebauungsplan (B-Plan) enthält Informationen, wie ein Teilgebiet einer Gemeinde bebaut werden darf. Die Festsetzungen sind rechtsverbindlich, d.h. man muss sich daran halten. Ein Bebauungsplan wird aus den Vorgaben, die ein Flächennutzungsplan enthält, entwickelt. Was in einem Bebauungsplans festgesetzt werden kann, steht im Baugesetzbuch.

Eine Gemeinde bestimmt, ob und wann ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Ein B-Plan wird aufgestellt, "sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist."
Zu jedem Bebauungsplan gehören

- eine zeichnerische Darstellung,
- der eigentliche Plan,
- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung.

Der Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann eingesehen werden.

2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit

An der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird die Öffentlichkeit beteiligt. Dies soll es der Stadt oder Gemeinde ermöglichen, alle betroffenen Belange zu sammeln und so zu einer gerechten und möglichst vollständigen Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen zu gelangen. Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sieht das Baugesetzbuch zwei Stufen der Bürgerbeteiligung vor.

a) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- mit Informationen der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die möglichen Planalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.
- Öffentliche Vorstellung der Pläne in einer Bürgerversammlung
- Innerhalb von vier Wochen können die Bürger die Planungsabsichten mit den Mitarbeitern der Stadtplanung diskutieren und ihre Anregungen, Bedenken und Verbesserungsvorschläge vorbringen.
- Die Stadtplanungsabteilung wertet die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit aus und erstellt einen formellen und konkretisierten Planentwurf für das weitere Verfahren.

b) Die Öffentliche Auslegung

- öffentliche Auslegung des Planentwurfes für einen Monat.
- Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungstermines (im Amtsblatt oder der lokalen Tagespresse).
- Bürgerinnen und Bürger können ihre Stellungnahmen abgeben.
- Der Rat wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab und entscheidet über ihre Berücksichtigung oder Zurückweisung.

3. Wie kann man sich in Hamburg an Planungen beteiligen?

Viele Städte veröffentlichen inzwischen ihre FNP oder B-Pläne im Internet. In Hamburg gibt es das erst in ganz sanften Ansätzen. Lediglich der Bezirk Eimsbüttel ermöglicht Internetnutzern einen Einblick in aktuelle und bereits beschlossene Bebauungspläne. Auch wird angekündigt, wann und wo die nächste öffentliche Plandiskussion stattfinden wird. Wünschenswert wären aber auch Informationen darüber, ob der Tagungsort barrierefrei erreichbar ist, ob Gebärdendolmetscher eingesetzt werden und ob die Diskussionen auch von Menschen mit einer verminderten Sehfähigkeit verfolgt werden können. Gut wäre, wenn diese notwendigen Informationen selbstverständlich zur Verfügung stehen würden.

Informationen zu aktuellen Bebauungsplanverfahren in allen anderen Hamburger Bezirken findet man unter www.hamburg.de nicht. Er wird zwar angekündigt, dass diese Informationen zukünftig zur Verfügung stehen sollen, aber es nicht ersichtlich, wann dies der Fall sein wird. Interessierten BürgerInnen bleibt also nichts anderes übrig, sich über die Tagespresse zu informieren. Auch Kartenmaterial wird nicht online zur Verfügung gestellt. Man muss es beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung bestellen.

4. Gut gemeint ist nicht automatisch auch gut gemacht

Gibt es positive Erfahrungen bei der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen. Sind die Auswirkungen erkennbar und spürbar?

Mir fällt dazu das Beispiel einer großen Baugenossenschaft aus Hamburg ein. Während eines Besuches hat man mir stolz erzählt, wie toll man die Aussenanlagen behindertengerecht gestaltet habe. Aber auf Wegweiser, wie man mit einem Rollstuhl oder einem Rollator in das Gebäude kommt, hat man verzichtet. Diese Hinweise findet man weder vor Ort, noch auf der Webseite der Baugenossenschaft. Auch gibt es keine Hinweise auf die Barrierefreiheit des Wohnungsangebotes. Fehlen die notwendigen Informationen, so ist es für Menschen mit Beeinträchtigungen unmöglich, sich für oder gegen ein Wohnungsangebot zu entscheiden.

Der Fall zeigt mir, dass es oft nicht reicht, die Belange von Menschen mit Behinderungen nur zu berücksichtigen. Man muss sie an der Planung beteiligen und ausprobieren, ob Lösungen geeignet sind oder nicht. Je nach Behinderung, sind die Ansprüche völlig unterschiedlich.

Gute Erfahrungen mit Beteiligung hat man im Bezirk Harburg gemacht. Zwei Mitarbeiter der Behindertenarbeitsgemeinschaft Harburg haben früher in der Bauprüfabteilung des Bezirksamtes Harburg gearbeitet. Inzwischen hat sich etabliert, dass die Arbeitsgemeinschaft (AG) bei großen Bauprojekten (z.B. Phönix-Center) nach ihrer Meinung bzgl. Zugänglichkeit gefragt wird. Die Beteiligung ist auch auf die Initiative der früheren Bezirksamtsleiters zurückzuführen. Außerdem scheut sich die AG nicht, Missstände der Presse mitzuteilen. Negative Schlagzeilen will die Behörde soweit wie möglich vermeiden. Die AG verzeichnet es als Erfolg, wenn weniger Missstände aufgedeckt werden und bei Planungen frühzeitig die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

In Hamburg gibt es die LAG für behinderte Menschen. Autonom Leben wäre froh, wenn sich die LAG an der Bebauungsplanung beteiligen und die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten würde. Allerdings ist die LAG personell viel zu schlecht ausgestattet, um diese Aufgabe übernehmen zu können.

5. Ausreichende gesetzliche Grundlagen, aber unzureichende Anwendung

Ich bin der Auffassung, dass die gesetzlichen Bestimmungen, um sich an Planungen zu beteiligen, sehr ausgereift sind. Allerdings hapert es oft an der Anwendung. Um viele Menschen an Planungsverfahren zu beteiligen, ist es notwendig, Hindernisse aus dem Weg zu räumen und wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Menschen mit Beeinträchtigungen entscheiden können, ob sie an öffentlichen Veranstaltungen zu Planungsverfahren teilnehmen können und wollen, oder nicht. Meine Erfahrung ist, dass man schon mit der einfachen Frage nach einer stufenlosen Erreichbarkeit eines Veranstaltungsortes oft nur ein verständnisloses Kopfschütteln erhält. Vielleicht liegt es daran, dass Menschen mit Behinderungen sich nur selten an Planverfahren beteiligen und es nicht selbstverständlich ist, dass sie Zugang zum Veranstaltungsort haben?